

Änderungen der Stromversorgungsverordnung (StromVV, 734.71)

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht

Stand am 14. Juni 2024 (Vorentwurf)

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 14. Juni 2024
<i>Art. 13 Anrechenbare Kapitalkosten</i> ¹ Die Netzbetreiber legen in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien für die verschiedenen Anlagen und Anlageteile einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern fest. ² Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null. Als Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gelten nur die Baukosten der betreffenden Anlagen. ³ Für die jährliche Verzinsung der für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerte gilt Folgendes: - Als betriebsnotwendige Vermögenswerte dürfen höchstens berechnet werden: - die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen, die sich aufgrund der Abschreibungen nach Absatz 2 per Ende des Geschäftsjahres ergeben; und - das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen. - Der kalkulatorische Zinssatz entspricht dem Satz der durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals (durchschnittlicher Kapitalkostensatz, Weighted Average Cost of Capital, WACC). ^{3bis} Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) legt den WACC jährlich nach Anhang 1 fest.	<i>Art. 13 Abs. 3^{bis} und Abs. 3^{ter}</i> ^{3bis} Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) legt den WACC, basierend auf die Berechnung des BFE gemäss den Vorgaben von Anhang 1, jährlich fest. Es konsultiert dazu vorgängig die ElCom. ^{3ter} Das UVEK veröffentlicht den WACC für das Folgejahr jeweils bis Ende März im Internet und im Bundesblatt.
1 Definition 1.1 Der durchschnittliche Kapitalkostensatz ist die Summe der mit 40 Prozent gewichteten Kosten für das Eigenkapital (Eigenkapitalkostensatz) und der mit 60 Prozent gewichteten Kosten für das Fremdkapital (Fremdkapitalkostensatz). 1.2 Berechnungsgrundlage bilden die folgenden Parameter: - risikoloser Zinssatz für das Eigenkapital; - Marktrisikoprämie; - levered Beta; - risikoloser Zinssatz für das Fremdkapital; - Bonitätszuschlag inklusive Emissions- und Beschaffungskosten. 1.3 Der Eigenkapitalkostensatz wird berechnet, indem der risikolose Zinssatz für das Eigenkapital und das Produkt aus Marktrisikoprämie und levered Beta addiert werden.	1 Durchschnittlicher Kapitalkostensatz 1.1 Der durchschnittliche Kapitalkostensatz (WACC) entspricht der Summe aus 40 Prozent des Eigenkapitalkostensatzes (Z_{EK}) und 60 Prozent des Fremdkapitalkostensatzes (Z_{FK}): $WACC = 0,4 \times Z_{EK} + 0,6 \times Z_{FK}$ 1.2 Der Eigenkapitalkostensatz (Z_{EK}) entspricht der Summe aus dem risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital (rlZ_{EK}) und dem Produkt aus der Marktrisikoprämie (MRP) und dem Marktrisiko (<i>levered Beta</i>, β_l): $Z_{EK} = rlZ_{EK} + MRP \times \beta_l$ 1.3 Der Fremdkapitalkostensatz (Z_{FK}) entspricht der Summe aus dem risikolosen Zinssatz für das Fremdkapital (rlZ_{FK}) und einem Bonitätszuschlag (BoZ), der auch die Emissions- und Beschaffungskosten berücksichtigt: $Z_{FK} = rlZ_{FK} + BoZ$

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 14. Juni 2024
3 Risikoloser Zinssatz für das Eigenkapital 3.1 Der risikolose Zinssatz für das Eigenkapital entspricht der für das vorangehende Kalenderjahr veröffentlichten durchschnittlichen Jahresrendite von Schweizer Bundesobligationen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren (Zero-Bond-Rendite). 3.2 Dabei gelten die folgenden pauschalen Werte: a. unter 3 Prozent: 2,5 Prozent; b. von 3 bis unter 4 Prozent: 3,5 Prozent; c. von 4 bis unter 5 Prozent: 4,5 Prozent; d. von 5 bis unter 6 Prozent: 5,5 Prozent; e. 6 Prozent oder mehr: 6,5 Prozent. 3.3 Die Grenzwerte, deren Über- oder Unterschreitung zu berücksichtigen ist (Ziff. 2.2), liegen bei 3, 4, 5 und 6 Prozent.	2 Risikoloser Zinssatz für das Eigenkapital 2.1 Der risikolose Zinssatz für das Eigenkapital entspricht der für das vorangehende Kalenderjahr veröffentlichten durchschnittlichen Jahresrendite von Schweizer Bundesobligationen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren (Zero-Bond-Rendite). 2.2 Er wird gerundet auf den Mittelwert der beiden ganzen Prozentzahlen, zwischen denen die durchschnittliche Jahresrendite zu liegen kommt.
4 Marktrisikoprämie 4.1 Als Marktrisikoprämie gilt die Differenz zwischen der Aktienmarktrendite (Index), als Durchschnitt von arithmetischem und geometrischem Mittel, und der Rendite einer risikolosen Anlage, als arithmetisches Mittel. 4.2 Grundlage für die Ermittlung sind die veröffentlichten jeweiligen Zahlenreihen ab 1926, bei der Aktienmarktrendite der Index der Aktiennominalwerte und bei der risikolosen Anlage die Rendite von Schweizer Bundesobligationen mit einer Laufzeit von zehn Jahren. 4.3 Für die Marktrisikoprämie gelten die folgenden pauschalen Werte: a. unter 4,5 Prozent: 4,5 Prozent; b. von 4,5 bis unter 5,5 Prozent: 5,0 Prozent; c. 5,5 Prozent oder mehr: 5,5 Prozent. 4.4 Die Grenzwerte, deren Über- oder Unterschreitung zu berücksichtigen ist (Ziff. 2.2), liegen bei 4,5 und 5,5 Prozent.	3 Marktrisikoprämie 3.1 Die Marktrisikoprämie entspricht der Differenz zwischen der erwarteten Aktienmarktrendite (<i>total market return</i>) und dem risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital (Ziff. 2). 3.2 Die erwartete Aktienmarktrendite entspricht der Summe aus der realen historischen Aktienmarktrendite und der aktuellen Inflationserwartung. 3.3 Die reale historische Aktienmarktrendite wird aus dem Durchschnitt zwischen dem geometrischem und dem arithmetischen Mittel der realen Jahresrenditen des Schweizer Aktienmarkts seit 1926 ermittelt. Massgebend sind die im Index für Aktienrealwerte veröffentlichten Renditen. 3.4 Die aktuelle Inflationserwartung entspricht der von der Schweizerischen Nationalbank im vorangehenden Kalenderjahr veröffentlichten langfristigen Inflationserwartung. 3.5 Als erwartete Aktienmarktrendite gilt der Mittelwert des geometrischen und arithmetisches Mittels, zwischen denen die Summe aus realer historischer Aktienrendite und Inflationserwartung zu liegen kommt. Die erwartete Aktienmarktrendite wird gerundet auf den Mittelwert der beiden ganzen Prozentzahlen, zwischen denen die erwartete Aktienmarktrendite zu liegen kommt.

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 14. Juni 2024																						
5 Levered Beta 5.1 Das levered Beta ist das Produkt aus dem unlevered Beta und dem Leveragefaktor. Der Leveragefaktor ergibt sich aus dem Eigenkapitalanteil von 40 Prozent beziehungsweise dem Fremdkapitalanteil von 60 Prozent am Gesamtkapital. 5.2 Das unlevered Beta wird mit Hilfe einer Peer Group aus vergleichbaren europäischen Energieversorgungsunternehmen ermittelt. Die Beta-Werte der Peer-Group-Unternehmen werden auf monatlicher Basis über einen Zeitraum von drei Jahren ermittelt. Die Peer Group wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert. 5.3 Für das unlevered Beta gelten die folgenden pauschalen Werte: a. unter 0,25: 0,2; b. von 0,25 bis unter 0,35: 0,3; c. von 0,35 bis unter 0,45: 0,4; d. von 0,45 bis unter 0,55: 0,5; e. 0,55 oder mehr: 0,6. 5.4 Die Grenzwerte, deren Über- oder Unterschreitung zu berücksichtigen ist (Ziff. 2.2), liegen bei 0,25, 0,35, 0,45 und 0,55.	4 Marktrisiko (<i>levered Beta</i>) 4.1 Das Marktrisiko (<i>levered Beta</i>) entspricht dem Produkt aus dem Marktrisiko unter Ausschluss der Verschuldung (<i>unlevered Beta</i>) und einem Faktor, der den Einfluss des Verhältnisses von Eigen- und Fremdkapital auf die Eigenkapitalrendite abbildet (Leveragefaktor). 4.2 Das unlevered Beta wird mit Hilfe einer Peergroup aus vergleichbaren europäischen Netzbetreibern ermittelt. Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert. Dabei wird auf die Vergleichbarkeit der Peergroup mit Schweizer Netzbetreibern in Bezug auf den Umsatzanteil von Stromverteilung und -transport, den Regulierungsrahmen einschliesslich der Art der Preisregulierung und andere relevante Risikotreiber geachtet. Etwaige Unterschiede des Risikoprofils zwischen Peergroup und Schweizer Netzbetreibern können mit unterschiedlichen Gewichtungen von Teilen der Peergroup oder einzelner Peers oder mit direkten Korrekturen am unlevered Beta berücksichtigt werden. Bei den erforderlichen Korrekturen wird der Fokus auf die europäischen Übertragungsnetzbetreiber gelegt. 4.3 Für die Bestimmung des durchschnittlichen Kapitalkostensatzes wird das unlevered Beta wie folgt gerundet: <table border="1" data-bbox="1193 667 1957 1038"> <thead> <tr> <th>tatsächlicher Wert</th><th>gerundeter Wert</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 0,05 Prozent</td><td>0,0 Prozent</td></tr> <tr> <td>von 0,05 bis unter 0,15 Prozent</td><td>0,1 Prozent</td></tr> <tr> <td>von 0,15 bis unter 0,25 Prozent</td><td>0,2 Prozent</td></tr> <tr> <td>von 0,25 bis unter 0,35 Prozent</td><td>0,3 Prozent</td></tr> <tr> <td>von 0,35 bis unter 0,45 Prozent</td><td>0,4 Prozent</td></tr> <tr> <td>von 0,45 bis unter 0,55 Prozent</td><td>0,5 Prozent</td></tr> <tr> <td>von 0,55 bis unter 0,65 Prozent</td><td>0,6 Prozent</td></tr> <tr> <td>von 0,65 bis unter 0,75 Prozent</td><td>0,7 Prozent</td></tr> <tr> <td>von 0,75 bis unter 0,85 Prozent</td><td>0,8 Prozent</td></tr> <tr> <td>über 0,85 Prozent</td><td>0,9 Prozent</td></tr> </tbody> </table>	tatsächlicher Wert	gerundeter Wert	unter 0,05 Prozent	0,0 Prozent	von 0,05 bis unter 0,15 Prozent	0,1 Prozent	von 0,15 bis unter 0,25 Prozent	0,2 Prozent	von 0,25 bis unter 0,35 Prozent	0,3 Prozent	von 0,35 bis unter 0,45 Prozent	0,4 Prozent	von 0,45 bis unter 0,55 Prozent	0,5 Prozent	von 0,55 bis unter 0,65 Prozent	0,6 Prozent	von 0,65 bis unter 0,75 Prozent	0,7 Prozent	von 0,75 bis unter 0,85 Prozent	0,8 Prozent	über 0,85 Prozent	0,9 Prozent
tatsächlicher Wert	gerundeter Wert																						
unter 0,05 Prozent	0,0 Prozent																						
von 0,05 bis unter 0,15 Prozent	0,1 Prozent																						
von 0,15 bis unter 0,25 Prozent	0,2 Prozent																						
von 0,25 bis unter 0,35 Prozent	0,3 Prozent																						
von 0,35 bis unter 0,45 Prozent	0,4 Prozent																						
von 0,45 bis unter 0,55 Prozent	0,5 Prozent																						
von 0,55 bis unter 0,65 Prozent	0,6 Prozent																						
von 0,65 bis unter 0,75 Prozent	0,7 Prozent																						
von 0,75 bis unter 0,85 Prozent	0,8 Prozent																						
über 0,85 Prozent	0,9 Prozent																						

Geltender Verordnungstext		Vernehmlassungsentwurf vom 14. Juni 2024	
6	Risikoloser Zinssatz für das Fremdkapital	5	Risikoloser Zinssatz für das Fremdkapital
6.1	Der risikolose Zinssatz für das Fremdkapital entspricht der für das vorangehende Kalenderjahr veröffentlichten durchschnittlichen Jahresrendite von Schweizer Bundesobligationen mit einer Restlaufzeit von fünf Jahren (Zero-Bond-Rendite).	5.1	Der risikolose Zinssatz für das Fremdkapital entspricht der für das vorangehende Kalenderjahr veröffentlichten durchschnittlichen Jahresrendite von Schweizer Bundesobligationen mit einer Restlaufzeit von fünf Jahren (Zero-Bond-Rendite).
6.2	Dabei gelten die folgenden pauschalen Werte:	5.2	Er wird gerundet auf den Mittelwert zwischen den beiden ganzen Prozentzahlen, zwischen denen die durchschnittliche Jahresrendite zu liegen kommt
	a. unter 0,5 Prozent: 0,50 Prozent;		
	b. von 0,5 bis unter 1,0 Prozent: 0,75 Prozent;		
	c. von 1,0 bis unter 1,5 Prozent: 1,25 Prozent;		
	d. von 1,5 bis unter 2,0 Prozent: 1,75 Prozent;		
	e. von 2,0 bis unter 2,5 Prozent: 2,25 Prozent;		
	f. von 2,5 bis unter 3,0 Prozent: 2,75 Prozent;		
	g. von 3,0 bis unter 3,5 Prozent: 3,25 Prozent;		
	h. von 3,5 bis unter 4,0 Prozent: 3,75 Prozent;		
	i. von 4,0 bis unter 4,5 Prozent: 4,25 Prozent;		
	j. von 4,5 bis unter 5,0 Prozent: 4,75 Prozent;		
	k. 5,0 Prozent oder mehr: 5,00 Prozent.		
6.3	Die Grenzwerte, deren Über- oder Unterschreitung zu berücksichtigen ist (Ziff. 2.3), liegen bei 0,5, 1,0, 1,5, 2,0, 2,5, 3,0, 3,5, 4,0, 4,5 und 5,0 Prozent.		

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 14. Juni 2024																		
7 Bonitätszuschlag inkl. Emissions- und Beschaffungskosten 7.1 Als Bonitätszuschlag für das Ausfallrisiko gilt die Differenz zwischen der durchschnittlichen Verzinsung von Anleihen von Schweizer Unternehmen mit guter Bonität und der durchschnittlichen Verzinsung von risikolosen Anleihen (Index-Differenz). 7.2 Für die Emissions- und Beschaffungskosten sind 50 Basispunkte anrechenbar, was 0,5 Prozent entspricht. 7.3 Für die Summe aus Bonitätszuschlag inklusive Emissions- und Beschaffungskosten gelten die folgenden pauschalen Werte: a. unter 0,625 Prozent: 0,50 Prozent; b. von 0,625 bis unter 0,875 Prozent: 0,75 Prozent; c. von 0,875 bis unter 1,125 Prozent: 1,00 Prozent; d. von 1,125 bis unter 1,375 Prozent: 1,25 Prozent; e. von 1,375 bis unter 1,625 Prozent: 1,50 Prozent; f. von 1,625 bis unter 1,875 Prozent: 1,75 Prozent; g. 1,875 Prozent oder mehr: 2,00 Prozent. 7.4 Die Grenzwerte, deren Über- oder Unterschreitung zu berücksichtigen ist (Ziff. 2.3), liegen bei 0,625, 0,875, 1,125, 1,375, 1,625 und 1,875 Prozent.	6 Bonitätszuschlag zuzüglich Emissions- und Beschaffungskosten 6.1 Als Bonitätszuschlag für das Ausfallrisiko gilt die Differenz zwischen der durchschnittlichen Verzinsung von Anleihen von Schweizer Unternehmen mit vergleichbarer Bonität wie jene der Peergroup und der durchschnittlichen Verzinsung von risikolosen Anleihen (Index-Differenz). Eigenheiten des Risikoprofils von Schweizer Stromnetzbetreibern und etwaige Unterschiede zur Peergroup sind bei der Ermittlung der Bonität zu berücksichtigen. 6.2 Für die Emissions- und Beschaffungskosten werden zusätzliche 0,5 Prozentpunkte angerechnet. 6.3 Der Bonitätszuschlag zuzüglich der 0,5 Prozentpunkte für Emissions- und Beschaffungskosten wird wie folgt gerundet: <table border="1" data-bbox="1193 507 1789 994"> <thead> <tr> <th>tatsächlicher Wert</th><th>gerundeter Wert</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 0,125 Prozent</td><td>0,00 Prozent</td></tr> <tr> <td>von 0,125 bis unter 0,375 Prozent</td><td>0,25 Prozent</td></tr> <tr> <td>von 0,375 bis unter 0,625 Prozent</td><td>0,50 Prozent</td></tr> <tr> <td>von 0,625 bis unter 0,875 Prozent</td><td>0,75 Prozent</td></tr> <tr> <td>von 0,875 bis unter 1,125 Prozent</td><td>1,00 Prozent</td></tr> <tr> <td>von 1,125 bis unter 1,375 Prozent</td><td>1,25 Prozent</td></tr> <tr> <td>von 1,375 bis unter 1,625 Prozent</td><td>1,50 Prozent</td></tr> <tr> <td>von 1,625 bis unter 1,875 Prozent</td><td>1,75 Prozent</td></tr> </tbody> </table>	tatsächlicher Wert	gerundeter Wert	unter 0,125 Prozent	0,00 Prozent	von 0,125 bis unter 0,375 Prozent	0,25 Prozent	von 0,375 bis unter 0,625 Prozent	0,50 Prozent	von 0,625 bis unter 0,875 Prozent	0,75 Prozent	von 0,875 bis unter 1,125 Prozent	1,00 Prozent	von 1,125 bis unter 1,375 Prozent	1,25 Prozent	von 1,375 bis unter 1,625 Prozent	1,50 Prozent	von 1,625 bis unter 1,875 Prozent	1,75 Prozent
tatsächlicher Wert	gerundeter Wert																		
unter 0,125 Prozent	0,00 Prozent																		
von 0,125 bis unter 0,375 Prozent	0,25 Prozent																		
von 0,375 bis unter 0,625 Prozent	0,50 Prozent																		
von 0,625 bis unter 0,875 Prozent	0,75 Prozent																		
von 0,875 bis unter 1,125 Prozent	1,00 Prozent																		
von 1,125 bis unter 1,375 Prozent	1,25 Prozent																		
von 1,375 bis unter 1,625 Prozent	1,50 Prozent																		
von 1,625 bis unter 1,875 Prozent	1,75 Prozent																		